

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at  
Internet: www.bmvit.gv.at



GZ. BMVIT-17.956/0024-I/PR3/2011    DVR:0000175

An das  
Bundesministerium für Finanzen

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 3. Oktober 2011

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden

Bezug: BMF-010000/0024-VI/1/2011

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum og. Betreff wie folgt Stellung:

Die Neufassung von § 108c EStG sieht vor, dass Aufwendungen für Auftragsforschung ohne die bisherige Obergrenze von 100.000 Euro für die Forschungsprämie geltend gemacht werden können.

Dazu ist zu bemerken:

1. Grundsätzlich entspricht diese Maßnahme einer Empfehlung der Systemevaluierung (Aiginger et al. 2009), wie schon zuvor die Abschaffung der Freibeträge und die Anhebung der Prämie.
2. Allerdings sind seit der Systemevaluierung durch die Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Lichtenecker und FreundInnen (4455/J XXIV. GP) durch das BMF (4413/AB XXIV. GP) Tatsachen bekannt geworden, die die zweckentsprechende Anreizwirkung der Forschungsprämie zweifelhaft erscheinen lassen, u.a. weil die vom BMF bekannt gegebenen Daten nicht in Einklang mit den Ergebnissen der F&E-Statistik zu bringen sind (vgl.

Schibany, TIP policy brief 8/2011). Es sollte daher vor einer neuerlichen Änderung eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Wirkung der bestehenden Regelungen durchgeführt werden.

3. Die vorgeschlagene Änderung wird im Vorblatt mit einer Benachteiligung der Auftragsforschung gegenüber der eigenbetrieblichen Forschung begründet. Warum diese Benachteiligung nicht wünschenswert ist (so könnte etwa bisher die Stärkung der innerbetrieblichen Forschung erwünscht gewesen sein) und welche Vorteile von einer künftigen Gleichstellung ausgehen, wird jedoch nicht ausgeführt. Es kann vielmehr befürchtet werden, dass damit Anreize für die Auslagerung von F&E-Aktivitäten aus Unternehmen gesetzt werden.
4. Im Sinn einer Überlegung, welche erwünschten Anreize von der Aufhebung der Deckelung für Auftragsforschungs-Aufwendungen ausgehen könnten, wird vorgeschlagen:
  - a. Beschränkung der Regelung auf KMUs. Da KMUs tendenziell geringere oder keine innerbetrieblichen F&E-Kapazitäten aufweisen, könnte damit ein Anreiz gesetzt werden, KMUs in größerem Umfang zu Forschungsaktivitäten zu bewegen und so die Zahl forschungsaktiver Unternehmen zu steigern.
  - b. Beschränkung der zu beauftragenden Einrichtungen auf Forschungseinrichtungen im Sinn des FuEul-Gemeinschaftsrahmens (Abl. 2006/C 323/1). Damit könnte ein weiterer Anreiz gesetzt werden, die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu intensivieren, um die Wissensintensität der österreichischen Wirtschaft nachhaltig zu steigern.
5. Die durch die vorgeschlagene Regelung entstehenden Mindereinnahmen werden mit 5 Mio. Euro beziffert. Worauf diese Berechnung basiert, wird jedoch nicht angegeben. Tatsächlich scheint diese Zahl wenig plausibel: Allein für die baren Finanzierungsbeiträge von Unternehmen zu den Comet-Zentren kann der zusätzliche Einnahmefall grob auf zumindest 2,5 Mio. Euro geschätzt werden. Es kann aber wohl kaum angenommen werden, dass diese Beiträge bereits 50% des in Frage kommenden Auftragsforschungsvolumens darstellen.
6. Für die Comet-Zentren und andere kooperative Forschungseinrichtungen, zu denen Unternehmen Finanzierungsbeiträge leisten, bedeutet die vorgeschlagene Regelung einen erheblichen Nachteil. Zukünftig werden die Unternehmen diese Beiträge zur Gänze für die Prämie geltend machen, während bisher die über 100.000 Euro hinausgehenden Beträge von den jeweiligen Zentren – abhängig von der genauen Ausgestaltung der Mittelzuführung – geltend gemacht werden konnten. Diese Mittel würden nun den Zentren, die einen zentralen Bestandteil der österreichischen Forschungs- und Technologiepolitik darstellen, entzogen. Ein Anreiz für die Unternehmen, den Zentren zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, ist nicht erkennbar.

GZ. BMVIT-17.956/0024-I/PR3/2011



7. Schließlich darf darauf hingewiesen werden, dass eine wesentliche Problematik der Forschungsprämie – unabhängig davon, ob es sich um innerbetriebliche oder Auftragsforschung handelt – in deren Vollzug zu bestehen scheint. Die Einhaltung der gesetzlichen Beschränkung auf Forschung und experimentelle Entwicklung gemäß OECD-Frascati-Definition in Verbindung mit entsprechender Rechtssicherheit für die Unternehmen ist unbedingt zu gewährleisten. Dafür ist die Professionalisierung von Kontrollmechanismen (z.B. Stichprobenkontrolle der F&E-Aufwendungen durch eine Förderagentur mit Expertise in Forschung, Technologie und Innovation) vorzusehen.

**Für die Bundesministerin:**

Mag. Heinrich Knab

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Sandra Hoentzsch

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415

E-Mail: [sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at](mailto:sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at)

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2011-10-03T15:09:16+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	YUYMIeD/gDxdV2BI9v4R7tAxgyh0sh5VmcR9jK3qlrhvTO8PwtdFOUj5O7wV1SgDukC3rzlkCBR+Bf8EOmm9lcd04Cot/j+sRR1+yN/c4rM0OkVHzCTgfS4h4gMaFbJrOwkKLY7MFWLUiil7flrvQ9iOvtwW1AowkY3wlq5/O8=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	